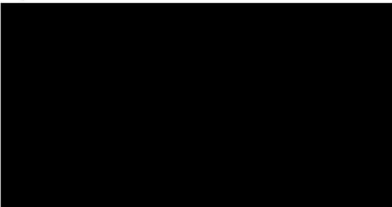




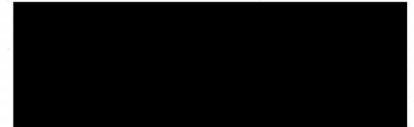
Fachdienst Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Postanschrift: Großflecken 63 24534 Neumünster
Dienstgebäude: Großflecken 23, 24534 Neumünster

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 32.1.2



Aktenzeichen: 32.1.2/02.11.22 Th



Öffnungszeiten
nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 02.11.2022

Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung

Ihr Antrag vom 22.04.2022 [246836]

Bescheid



1. Auf Ihren Antrag vom 22.04.2022 gewähren wir Ihnen Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen des Betriebes Valentino, Mühlenhof 2-4, 24534 Neumünster. Die Informationen umfassen die Termine der letzten amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des Betriebes sowie die dazugehörigen Kontrollberichte. Die Informationen werden Ihnen frühestens 10 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Betrieb per Briefpost an Sie zugänglich gemacht.
2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Am 22.04.2022 [246836] haben Sie einen Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) für den Betrieb Valentino, Mühlenhof 2-4, 24534 Neumünster, bei der zuständigen Behörde gestellt.

II.

Der Erlass des Bescheides ist auf Grundlage des soeben dargelegten Sachverhaltes in dem eingangs tenorierten Umfang rechtmäßig.

Für die Entscheidung über Ihren Antrag sind wir gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 14 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittel-, Wein-, und Futtermittelrechts (LWFZVO) zuständig.

Die Anspruchsvoraussetzung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG sind erfüllt. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe des Verbraucherinformationsgesetzes einen Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über den nach Bundes- und Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes. Der Anspruch nach Satz 1 besteht nach § 2 Abs. 1 Satz 2 VIG insoweit, als kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 3 VIG vorliegt. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Nach § 4 Abs. 1 VIG wird die Information auf Antrag erteilt. Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Ferner soll der Antrag den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Den erforderlichen Antrag auf Information haben Sie in hinreichend bestimmter Form gestellt.

Die Stattgabe Ihres Antrages beruht auf § 5 Abs. 2 und 3 VIG.

Für Ihren Antrag bedeutet dies konkret, dass wir diesen insoweit stattgeben, als dass wir Ihnen Zugang zu Informationen über die Termine der letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des Betriebes gewähren sowie die dazugehörigen Kontrollberichte übersenden. Aus Datenschutzgründen werden jedoch Personendaten entsprechend geschwärzt.

Die Rechtmäßigkeit der Herausgabe von lebensmittelrechtlichen Kontrollberichten an den Antragsteller wurde durch das Urteil der 10. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes vom 13.07.2022 – Az. 10 A 15/22 –, rechtskräftig seit dem 18.10.2022, bestätigt. Auf die Gründe des Urteils vom 13.07.2022 wird Bezug genommen.

Von einer Anhörung des Betriebes Valentino nach § 87 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) konnte gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VIG abgesehen werden, da die zu gewährenden Informationen solche i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG darstellen und den Betrieb nicht übermäßig belasten.

Zu beachten ist jedoch § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG. Danach darf - auch wenn von der Anhörung Dritter abgesehen wird - der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist, wobei dieser Zeitraum 14 Tage nicht überschreiten soll. Aus diesem Grund werden Ihnen die begehrten Informationen noch nicht in diesem Bescheid gewährt, sondern frühestens 10 Tage nach seiner Bekanntgabe gegenüber dem Betrieb.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 2 Satz 2 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist in elektronischer Form, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neumünster, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abt. Ordnungsangelegenheiten, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Großflecken 63, 24534 Neumünster, einzulegen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen Voraussetzungen des § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Eine einfache E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht.

Hinweis:

Ihr Widerspruch hätte gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

